

SATZUNG
des
Deutsch-Amerikanischen Frauenclubs Heidelberg e.V.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Clubs ist: „Deutsch-Amerikanischer Frauenclub Heidelberg e.V.“
2. Der Sitz ist Heidelberg.
3. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Clubs ist die Förderung der deutsch-amerikanischen Verständigung, der Freundschaft zwischen Frauen aller Nationen und die Verfolgung wohltätiger Zwecke. Dies wird verwirklicht durch Unterstützung des deutsch-amerikanischen Studenten- und Jugendaustauschs, die Unterstützung von Kindergärten, Behinderten in Heimen und Schulen, Altersheimen, Einrichtungen für Volksbildung und Jugendarbeit sowie von sonstigen sozialen und kulturellen Institutionen.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, haben aber Anspruch auf Erstattung von vom Vorstand genehmigten Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Frauen jeder Nationalität, die die Ziele des Clubs unterstützen und gewillt sind, aktive ehrenamtliche Mitarbeit zu leisten.
3. Passive Mitgliedschaft kann nur nach aktiver Mitgliedschaft gewährt werden. Passive Mitglieder nehmen nicht an Veranstaltungen und Interessengruppen teil. Sie haben kein Wahlrecht. Sie beziehen die Clubnachrichten, nicht aber die Verbandszeitschrift GAZETTE.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Mit der Zahlung des Clubbeitrages und Erhalt der Aufnahmebestätigung von der Mitgliederbeauftragten beginnt die Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand ist in der Entscheidung über die Aufnahme eines Neumitgliedes frei. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
6. Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Kündigung,
 - durch Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 - durch Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt aus dem Club ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich an eine Präsidentin oder die Mitgliederbeauftragte. Angehörige der deutschen und amerikanischen Streitkräfte oder deren Vertragspartner sowie NATO-Angehörige sind an die Kündigungsfrist nicht gebunden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeauftragten länger als sechs (6) Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - durch sein Verhalten die Satzung oder die Regeln des Clubs verletzt und dessen Interessen ernsthaft gefährdet.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann Widerspruch einlegen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.

Artikel 5

Beitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe für ordentliche und passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Mitglieder, die nach dem 1. Juli des Kalenderjahres in den Club eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag im Jahre des Eintritts. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Beitrages, der für ordentliche Mitglieder gilt.

Artikel 6

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei (2) unabhängigen Kassenprüfern,

2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung des Clubzwecks,
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
4. die Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentinnen und der Schatzmeisterinnen,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Annahme des Budgets,
7. die Verteilung der Pfennigbasargelder und
8. den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht vorzugsweise aus:
 - mindestens einer Präsidentin und möglichst zusätzlich einer Präsidentin aus der amerikanischen Gemeinde,
 - mindestens einer Vizepräsidentin und möglichst zusätzlich einer Vizepräsidentin aus der amerikanischen Gemeinde,
 - mindestens einer Schriftführerin und möglichst zusätzlich einer Schriftführerin aus der amerikanischen Gemeinde,
 - mindestens einer Schatzmeisterin und möglichst zusätzlich einer Schatzmeisterin aus der amerikanischen Gemeinde,
 - mindestens einer Leiterin des Pfennigbasars und möglichst zusätzlich einer Leiterin des Pfennigbasars aus der amerikanischen Gemeinde.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt mit der Möglichkeit der Wiederwahl für weitere zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Über weitere Wiederwahlen der Schatzmeisterinnen entscheidet die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.1 zu ergänzen.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von den Präsidentinnen und den Vizepräsidentinnen vertreten. Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidentinnen nur bei Verhinderung der Präsidentinnen zur Vertretung berechtigt sind.
5. Der Vorstand bestimmt eine Beraterin im Vorstand und, wenn möglich, einen Advisor aus der amerikanischen Gemeinde. Beide haben kein Stimmrecht.

Artikel 9

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs.
2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ausgaben für gemeinnützige Aufgaben vor, die diese genehmigen muss. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, über Sonderspenden bis maximal zweitausend Euro (€ 2000.-) pro Jahr für Soforthilfe zu entscheiden.
3. Der Vorstand arbeitet Vorschläge für die Clubarbeit aus und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei

Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Präsidentin. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsämter inne hat.

5. Die Schriftführerinnen führen bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll, das den Geschäftsgang und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Sie sind verantwortlich für das Verfassen, die Veröffentlichung und das Versenden von Rundschreiben.
6. Die Schatzmeisterinnen führen Buch über Einnahmen und Ausgaben des Clubs. Sie sind befugt Gelder entgegenzunehmen und alle laufenden Kosten von den Clubkonten zu zahlen. Sie legen bei den Vorstandssitzungen mindestens jeden zweiten Monat einen schriftlichen Kassenbericht vor. Zur Jahreshauptversammlung legt die deutsche Schatzmeisterin den Finanzbericht des abgeschlossenen Clubjahres vor. Die Bücher werden vor Erstellung des Finanzberichts von zwei (2) unabhängigen Kassenprüfern geprüft.

Artikel 10

Vorstandssitzung

Der Vorstand soll während des Clubjahres monatlich eine Sitzung abhalten, wenn die Präsidentinnen mit Zustimmung des Vorstandes nicht anders entscheiden.

Artikel 11

Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der offenen Vorstandspositionen findet bei der jährlichen Jahreshauptversammlung statt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus zwei (2) ordentlichen Mitgliedern des Clubs und möglichst zusätzlich zwei Mitgliedern aus der amerikanischen Gemeinde, die nicht dem gewählten Vorstand angehören, der Beraterin und der Advisorin. Er wird vom Vorstand im Januar ernannt und der Mitgliedschaft über die Clubzeitschrift bekannt gegeben.
3. Der Wahlausschuss fertigt eine Liste von Bewerbern der zur Wahl stehenden Ämter an und veröffentlicht diese mindestens zwei Wochen vor der Wahl in den Clubnachrichten.
4. Zusätzliche Wahlvorschläge können am Wahltag von der Mitgliederversammlung entgegengenommen werden, soweit eine vorhergehende Zustimmung der vorgeschlagenen Mitglieder eingeholt wurde.
5. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt.
6. Die Wahlentscheidung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden.
7. Der neu gewählte Vorstand übernimmt sein Amt zu Beginn des folgenden Kalendermonats.

Artikel 12

Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung mit Budgetabstimmung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsidentinnen, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentinnen und bei deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 8.1. Ort und

Zeit sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung in den Clubnachrichten mit einer Frist von zwei (2) Wochen bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Präsidentinnen, bei deren Verhinderung den Vizepräsidentinnen und bei deren Verhinderung bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Für Satzungsänderungen und Änderung des Clubzwecks sind die Artikel 16.1 und 16.2 zu beachten.

Artikel 13

Ständige Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse einzurichten.
2. ständige Ausschüsse können sein
 - Clubnachrichten / Öffentlichkeitsarbeit,
 - Gemeinnützige Belange,
 - Interessengruppen,
 - Mitgliedschaft,
 - Seniorenheim,
 - Studentenaustausch / Jugendprogramm.
3. Vertreterinnen der einzelnen Ausschüsse haben bei den Vorstandssitzungen eine (1) Stimme je Ausschuss.

Artikel 14

Haftung

Nimmt der Vorstand des Clubs Rechtsgeschäfte vor, so haften die Mitglieder nur mit dem Clubvermögen. Verpflichtet der Vorstand den Club durch Rechtsgeschäfte, so muss er die Haftung auf das Clubvermögen beschränken.

Artikel 15

Beurkundung

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und die Wahl des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle werden zehn (10) Jahre lang aufbewahrt.
2. Die schriftlichen Berichte der Schatzmeisterinnen werden zehn (10) Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 16

Satzungsänderung

1. Ausgenommen der im Absatz 2 dieses Artikel 16 geregelten Änderung der Clubzwecks ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- Über die Änderung des Zwecks des Clubs kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, hat unverzüglich die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung „Änderung des Zwecks des Clubs“ zu erfolgen, diese darf jedoch nicht am selben Tag stattfinden, sondern muss mit einer satzungsmäßigen Frist von mindestens zwei (2) Wochen neu einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 17

Auflösung des Clubs

- Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, vorausgesetzt, dass die Versammlung gemäß Abs. 2 dieses Artikel 17 beschlussfähig ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, hat unverzüglich die Einberufung einer neuen Versammlung zu erfolgen, diese kann jedoch nicht am gleichen Tag stattfinden, sondern muss mit einer satzungsmäßigen Frist von zwei (2) Wochen neu einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Clubs steuerbegünstigten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 18

Sprachen

Die Clubsprachen sind deutsch und englisch. Vereinsrechtlich ist die deutsche Fassung der Satzung maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2008 in Heidelberg genehmigt.

Amtsgericht Heidelberg
- Vereinsregistergericht -
Eingetragen am 04.02.2009
V Reg. Nr. 139